

Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung (Kita)

Grundsätzlich gilt: Die Kostenerstattung endet

- a) mit Ablauf des Zeitpunktes im Bewilligungsbescheid (sofern das Kind die Leistung in der Kita in Anspruch nimmt¹) *oder*
- b) sobald das Kind die Leistungsart beim Träger nicht mehr in Anspruch nimmt (selbst wenn das Bewilligungsende des ausgestellten Kita-Gutscheins noch nicht erreicht ist).

Hinsichtlich der Handhabung dieser Regelung ist zwischen folgenden **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden:

Fallgruppe A: Die Inanspruchnahme endet endgültig, weil keine Weiterbetreuung in der aktuellen Kita mehr gewünscht wird bzw. tatsächlich möglich ist.

Fallgruppe B: Die Inanspruchnahme wird (voraussichtlich nur) vorübergehend unterbrochen (=Fernbleiben). Eine Weiterbetreuung in der aktuellen Kita ist grundsätzlich gewünscht.

1) Fallgruppe A: Es ist **keine Weiterbetreuung in der aktuellen Kita mehr gewünscht bzw. möglich.**

- a) Der **Regelfall** für die endgültige Beendigung der Inanspruchnahme ist die Kündigung durch die Sorgeberechtigten.
 - Im Fall der fristgerechten Kündigung ist seitens der Sorgeberechtigten die Kündigungsfrist im privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der Kita zu beachten (Idealfall: letzter tatsächlicher Betreuungstag = Vertragsende). Als Austrittsdatum gilt der letzte tatsächliche (mögliche²) Betreuungstag.³ Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf der Kündigungsfrist endet (etwa, weil die Sorgeberechtigten versäumt haben, rechtzeitig zu kündigen). In diesem Fall müssen die Sorgeberechtigten damit rechnen, die gesamten Betreuungskosten für den nach Austritt verbleibenden Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Kita privatrechtlich in Rechnung gestellt zu bekommen. Hierauf sollen die bezirklichen Dienststellen die Sorgeberechtigten in der Beratung hinweisen.
 - Kündigen die Sorgeberechtigten fristlos / außerordentlich, muss die Abklärung, welche Gründe hierfür ausreichend sind, privatrechtlich, d. h. zwischen der Kita und den Sor-

¹ Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung meint die tatsächliche körperliche Anwesenheit des Kindes in der Kita (Betreuung), nicht nur das bloße Vorhandensein eines Betreuungsvertrags zum Zeitpunkt.

² Siehe hierzu § 21 Abs. 6 LRV: Sofern eine tatsächliche letztmalige Betreuung des Kindes zum Ende des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertage endet, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am letzten Kalendertag beendet, wenn das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird.

³ Liegt der letzte tatsächliche Betreuungstag vor Kündigungseingang, gilt bis zum Eingang der Kündigung § 14 Absatz 2 KibeG, da die Kita bis dato von einer Weiterbetreuung ausgehen darf.

geberechtigten erfolgen. Austrittsdatum ist das Zugangsdatum der fristlosen Kündigung. Idealfall: letzter tatsächlicher (möglicher⁴) Betreuungstag = Tag des Zugangs der fristlosen Kündigung.⁵

- b) Im **Todesfall** des betreffenden Kindes gilt unabhängig davon, wann der Träger hierüber informiert wird, der Todestag als Austrittstag. An diesem endet die Kostenerstattung.
- c) Fallkonstellationen, in denen die Beendigung der Betreuung in der aktuellen Kita aufgrund staatlicher Intervention erfolgt, d.h. die Sorgeberechtigten keinen Einfluss auf die vorzeitige Beendigung und damit auch keine Möglichkeit haben, die Kündigungsfrist einzuhalten:
- **Ausnahmeregelung Abschiebung**
Analoge Anwendung von § 14 Absatz 2 Nr. 1 KibeG, d.h. Kostenerstattung bis einschließlich 10. Öffnungstag nach dem tatsächlich letzten Betreuungstag.
 - **Ausnahmeregelung Umzug innerhalb HH (aus WuK o.ä.) ohne Weiterbetreuung in der aktuellen Kita**
Gemeint sind Umzüge, bei denen die Familien den Zeitpunkt des Umzugs nicht selbst beeinflussen können. Es gilt die Regelung wie im Fall der Abschiebung, s.o.
 - **Ausnahmeregelung Inobhutnahme des Kindes**
Entscheidend ist, ob es laut ASD eine Rückkehroption gibt:
 - Keine Rückkehroption schon bei Inobhutnahme laut ASD: Hier gilt der Beschluss der Vertragskommission Kita vom 15.04.2015. Die Kostenerstattung endet in diesen Fällen spätestens sechs Wochen (explizit nicht 30 Öffnungstage!) nach der Inobhutnahme, sofern der Platz bis dahin nicht nachbesetzt werden kann.
 - Besteht laut ASD bei Inobhutnahme eine Rückkehroption: der Platz ist freizuhalten, die Kostenerstattung endet grundsätzlich nach sechs Wochen (explizit nicht 30 Öffnungstage!). Ausnahme: Besteht nach sechswöchiger Nichtbetreuung nach Aussage des zuständigen ASD immer noch eine realistische Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie, erfolgt eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate nach Inobhutnahme zwecks Freihaltung des Platzes durch die Kita (= analoge Anwendung Fernbleiben mit triftigem Grund gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG). Die Kita hat die Information durch den ASD zu dokumentieren, vgl. § 21 Abs. 5 LRV.
- d) Wird die Mutter mit dem Kind in einem Frauenhaus aufgenommen, ist eine Weiterbetreuung in der aktuellen Kita in der Regel nicht wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Daher gilt unter Berücksichtigung der besonderen, nur bedingt beeinflussbaren Notlage der Frauen eine zur Inobhutnahme vergleichbare Regelung einer Kostenerstattung für sechs Wochen (explizit nicht 30 Öffnungstage!) ab dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, sofern die Betreuung nicht innerhalb von drei Monaten weitergeführt wird. Sollte die Betreuung in der gleichen Kita doch innerhalb von drei Monaten nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag wieder aufgenommen werden, kann die Kostenerstattung

⁴ Siehe hierzu § 21 Abs. 6 LRV: Sofern eine tatsächliche letztmalige Betreuung des Kindes zum Ende des Kalendermonats nicht möglich ist, weil der Monat mit einem Samstag, Sonntag oder Feiertage endet, gilt die Inanspruchnahme dennoch als am letzten Kalendertag beendet, wenn das Kind am letzten möglichen Betreuungstag des Monats tatsächlich in der Tageseinrichtung betreut wird.

⁵ Sofern Kündigungszugang und letzter tatsächlicher Betreuungstag nicht übereinstimmen, sind für die Ermittlung des Austrittsdatums ggf. auch die Austrittsregelungen nach § 14 Abs. 2 KibeG anwendbar, da bis zum Zugangsdatum der fristlosen Kündigung die Kita von einer Weiterbetreuung ausgeht. Austrittsdatum ist spätestens das Eingangsdatum der fristlosen Kündigung.

durchgehend erfolgen, ansonsten nur für sechs Wochen ab dem letzten Betreuungstag. Daher sollte die Kita vor Austrittsmeldung den Dreimonatszeitraum abwarten.

2) Fallgruppe B: Die Inanspruchnahme wird (voraussichtlich nur) vorübergehend unterbrochen (=Fernbleiben). Eine Weiterbetreuung in der aktuellen Kita ist grundsätzlich gewünscht.

Die Kostenerstattung endet, wenn das Kind der Kita (ohne vorherige Vertragskündigung) fernbleibt,

- nach zehn Öffnungstagen (Austritt = 10. Öffnungstag des Fernbleibens), wenn der Träger vom Fernbleiben nicht benachrichtigt wurde (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 KibeG).
- nach 30 Öffnungstagen (Austritt = 30. Öffnungstag des Fernbleibens), wenn der Träger zwar vom Fernbleiben benachrichtigt wurde, aber kein triftiger Grund (s.u.) glaubhaft gemacht wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 KibeG).

Als **triftige Gründe** gelten grundsätzlich:

- wenn das Kind aufgrund von Krankheit oder im Zuge einer gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite aus der Kita fernbleibt, wenn das Infektionsrisiko des Kindes von ärztlicher Seite als zu hoch angesehen wird (jeweils Vorlage ärztliches Attest!).
- Reha-/Krankenhausaufenthalt des Kindes
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheit der Sorgeberechtigten mit dem Kind, sofern die Leistung innerhalb von drei Monaten erneut tatsächlich in Anspruch genommen wird. Wird die Leistung innerhalb dieser drei Monate nicht erneut wieder in Anspruch genommen, gilt der letzte tatsächliche Betreuungstag als Austrittsdatum. Daher sollte die Kita vor Austrittsmeldung den Dreimonatszeitraum abwarten.
- bei Inobhutnahme des Kindes, wenn nach sechswöchiger Nichtbetreuung nach Aussage des zuständigen ASD gegenüber der Kita weiterhin eine realistische Rückkehroption des Kindes in die Herkunftsfamilie besteht (s.o.).

Urlaub der Familie wird nicht als triftiger Grund für eine Weitergewährung der Kostenerstattung über die in § 14 Absatz 2 Nr. 2 KibeG genannte Frist von 30 Öffnungstagen hinaus anerkannt.

- nach sechs Wochen,
 - wenn das Kind in Obhut genommen wurde, zunächst eine Rückkehroption bestand, diese aber nach sechs Wochen nicht mehr besteht laut ASD oder wenn keine Rückkehroption bestand und der Platz innerhalb der sechs Wochen nicht nachbesetzt werden kann (s.o.).
 - wenn das Kind mit der Mutter im Frauenhaus ist und die Betreuung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgenommen wird (s.o.).
- spätestens nach drei Monaten, wenn der Träger vom Fernbleiben benachrichtigt und ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wurde (s. o.), § 21 Abs. 5 LRV.
- Ausnahmen:
 - erst mit Bewilligungsende des aktuellen Kita-Gutscheins, wenn der Träger vom Fernbleiben benachrichtigt wurde, ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wurde (s.o., § 21 Abs. 5 LRV) und ein sehr seltener, besonders gelagerter Einzelfall vorliegt und die Sozialbehörde (Trägerberatung) zugestimmt hat. Ein solcher Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn ein Kind aufgrund einer schweren Behinderung oder einer

schweren Krankheit vorübergehend nicht die Kita besuchen kann und der Platz aufgrund des beschäftigten zusätzlichen Personals aber unbedingt freigehalten werden muss. Hier kann die Kostenerstattung zwecks Sicherstellung der Finanzierung der Kindertageseinrichtung auch bei einem Fernbleiben über drei Monate hinaus weiter gewährt werden.

Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, d.h. bei einem Wechsel der Kita endet die Kostenerstattung spätestens mit dem Beginn der Betreuung in der neuen Kita bzw. Kindertagespflegestelle auch außerhalb der FHH.

3) Umsetzung

Das Austrittsdatum ist entsprechend der vorgenannten Regelungen von den Kitas an die Kita-Leistungsabrechnung der Sozialbehörde (FS 36) zu melden (§ 21 Abs. 7 LRV). Sorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Erfahren die bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung (KTB) von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart, so ist gemäß § 32 Absatz 3 KibeG die Sozialbehörde (=FS 36) hierüber zu informieren. Dort wird alles weitere veranlasst.

In begründeten Ausnahmefällen ist jedoch von KTB eine Abgrenzung des vorhandenen Kita-Gutscheins vorzunehmen. Dies gilt für Meldungen von Sorgeberechtigten an KTB, dass das Kind von der Kita in die Schule/Vorschule wechselt. Wird KTB durch Sorgeberechtigte bekannt, dass ein Kind wegen (Vor-)Schulbesuchs aus der Kita ausscheidet, ist nach Rücksprache mit bzw. Information der Kita der Gutschein abzugrenzen. Gleiches Verfahren gilt für Informationen bei einem Wegzug aus Hamburg, wobei hier der neue Wohnort zu beachten ist sowie ob das Kind weiterhin die Kita besucht. Je nach Sachverhalt ist wie folgt vorzugehen:

- Wegzug ins Hamburger Umland und Kind besucht weiterhin die bisherige Kita: Hier ist sicherzustellen, dass die Finanzierung der Betreuung gesichert ist.
- Wegzug aus Hamburg und Kind wird nicht mehr in der bisherigen Kita betreut: Der Gutschein kann abgegrenzt werden. Bei Verzögerung des Umzugs ist ein neuer Gutschein auszustellen.

Fiktion der Inanspruchnahme für die Zeit vom 16. März bis 05. August 2020 (eingeschränkte Kindertagesbetreuung aufgrund der COVID 19-Pandemie)

Anlässlich der COVID 19-Pandemie war der Kita-Regelbetrieb im Zeitraum vom 16. März bis zum 05. August 2020 deutlich eingeschränkt. Für den gesamten Zeitraum wurden die Familien vom sog. Familieneigenanteil (bzw. Teilnahmebeitrag in der Kindertagespflege) entlastet. Die Kostenerstattung seitens der Sozialbehörde wurde fortgesetzt und um den Familieneigenanteil erweitert. Die COVID 19-Pandemie wurde für den v. g. Zeitraum als triftiger Grund für die Fortsetzung der Kostenerstattung gemäß § 14 Abs. 2 KibeG anerkannt. Seit dem 06. August 2020 sind die Kitas wieder für den Regelbetrieb geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt sollen grundsätzlich alle Kinder wieder in den Kitas betreut werden.

Für den Zeitraum vom 16. März bis 05. August 2020⁶ werden auch die Kinder, die in diesem Zeitraum keine (erweiterte) Notbetreuung oder Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb tatsächlich in Anspruch genommen haben, als betreut betrachtet (Fiktion).⁷ Der 05. August 2020 wird für alle Kinder einheitlich als letzter tatsächlicher Betreuungstag im Hinblick auf die

⁶ Die Fiktion endet spätestens mit dem Ende der Kündigungsfrist, sollte der Betreuungsvertrag zu einem Termin innerhalb dieses Zeitraums gekündigt worden sein.

⁷ Die Fiktion gilt nur im Hinblick auf die Regelungen zur Beendigung der Kostenerstattung nach § 14 KibeG und nicht bzgl. der Elternbeitragsthematik (für die Beitragsentlastung gilt weiterhin: Nichterhebung bei Nichtbetreuung bzw. Aussetzung bei Inanspruchnahme gemäß der Allgemeinverfügung(en)).

Anwendung der Fristen zur Beendigung der Kostenerstattung i. S. des § 14 KibeG (und den hier vorgelegten Auslegungsregelungen) angesehen. Für die Zeit ab dem 06. August 2020 gelten die in § 14 KibeG und den Auslegungsregelungen definierten Fristen, sollte die Betreuung (vorerst) nicht wieder aufgenommen werden.